

Dienstanweisung Nr. 14.1 für die rheinland-pfälzischen und saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer

Liebe Mitbrüder im priesterlichen und diakonalen Dienst,
sehr geehrte Pastoral- und Gemeindereferent/innen,

ergänzend zu der Dienstanweisung Nr. 14 vom 5. Januar 2021 erhalten Sie heute die zusätzlichen Regelungen für die rheinland-pfälzischen und saarländischen Pfarreien im Bistum Speyer, welche sich bedingt durch die erste Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Januar 2021 (Inkrafttreten: 25. Januar 2021) sowie durch die Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Januar 2021 (Inkrafttreten: 25. Januar 2021) des Saarlandes ergeben.

1. Meldung von Gottesdiensten an zuständige Behörde

Gottesdienste mit voraussichtlich mehr als zehn Teilnehmenden sind der zuständigen Behörde mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen im Voraus bekannt zu geben. Wir empfehlen hierzu eine Absprachen mit der zuständigen Behörde (Ortspolizeibehörde bzw. Ordnungsbehörde) wie dies erfolgen kann, zum Beispiel durch den Verweis auf den Internetauftritt der Pfarrei mit den enthaltenen Gottesdienstordnungen / Pfarrbriefen. Bei der Absprache mit der zuständigen Behörde sind auch Meldewege von kurzfristig angesetzten bzw. nicht vorhersehbaren Gottesdiensten wie z.B. Beerdigungen festzulegen.

2. Mund-Nase-Bedeckung im Gottesdienst

Anstatt der bisher erlaubten Community-Masken (selbst hergestellte Masken) muss in den Gottesdiensten von allen Anwesenden eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen werden. Wer im Gottesdienst an welchen Stellen die Maske abnehmen darf, entnehmen Sie bitte der Dienstanweisung Nr. 14, Punkt 19 (RLP) bzw. Punkt 17 (SL).

Personen, die aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen (ärztliches Attest) keine medizinische Gesichtsmaske tragen können, ist das Tragen eines Visiers freigestellt.

Die Pfarreien haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen während des Gottesdienstes sicherzustellen.

3. Blasiussegen

Wir empfehlen auf die Einzelsegnung in Präsenz-Gottesdiensten zu verzichten (vgl. E-Mail vom 15.01.2021 seitens der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariates). Der Segen sollte allgemein der Gemeinde zugesprochen werden.

Nachdem vielfach darum gebeten wurde, ob es nicht eine Analogie zur Ascheausteilung geben könne, ist es nun auch möglich zuerst die Segensformel für alle gemeinsam zu sprechen, dann wird die medizinische Maske angelegt und der Einzelsegen in Stille gespendet. Die Gläubigen, die den Segen empfangen, tragen ebenfalls den Mundschutz und beachten alle weiteren Hygienevorgaben. Diese Form ist nur in Kirchen gestattet.

Weitere Informationen hierzu können Sie dem Anhang der zuvor genannten E-Mail entnehmen oder auf der Bistums-Homepage einsehen..

4. Segnung und Auflegung der Asche

Gemäß der Note zum Aschermittwoch „Austeilung der Asche in der Zeit der Pandemie“ vom 12.01.2021 (Prot. N 17/21) wird einmal für alle Anwesenden die im Römischen Messbuch enthaltene Formel gesprochen: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ oder „Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst“. Anschließend wird die medizinische Maske angelegt und die Hände desinfiziert. Jene denen die Asche aufgelegt werden soll, bleiben in gebotenem Abstand stehen und man lässt die Asche auf das Haupt eines jeden fallen, ohne etwas zu sagen.

Wir verweisen zudem auf das Verbot zur Vermischung der Asche mit Wasser gemäß OVB Nr. 08/2018 - S. 1044.

Diese Dienstanweisung tritt am 26. Januar 2021 in Kraft und gilt für die Pfarreien des Bistums Speyer in Rheinland-Pfalz und im Saarland bis sie durch eine andere Dienstanweisung aufgehoben wird. Ansonsten gelten alle Regelungen der Dienstanweisungen Nr. 14.

Speyer, 25. Januar 2021



Andreas Sturm
Generalvikar